



Bundesministerium für
Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten

**Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter
Tierschutzgesichtspunkten
vom 9. Juni 2009**

Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutz Gesichtspunkten

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	3
2.	Grundlagen.....	4
2.1.	Ethologie	4
2.1.1.	Sozialverhalten	4
2.1.2.	Bewegungsverhalten	5
2.1.3.	Ruheverhalten	5
2.1.4.	Futter- und Wasseraufnahmeverhalten	6
2.2.	Betreuung und Management	7
2.2.1.	Pflegemaßnahmen.....	8
2.2.2.	Hufpflege.....	8
2.2.3.	Tierärztliche Versorgung.....	9
3.	Haltung	9
3.1.	Weide und Auslauf	9
3.1.1.	Witterungsschutz	9
3.1.2.	Einzäunung	10
3.1.3.	Boden	11
3.2.	Stallboden und Einstreu	12
3.3.	Stallklima und Lichtverhältnisse	13
3.4.	Haltungsformen und -verfahren	15
3.4.1.	Einzelhaltung.....	17
3.4.2.	Gruppenhaltung	17
4.	Bauausführung und Maße.....	20
4.1.	Stallgebäude	21
4.2.	Fütterungs- und Tränkeinrichtungen	21
4.2.1.	Fressstände	21
4.2.2.	Raufen	22
4.2.3.	Durchfressgitter	22
4.2.4.	Bodenvorlage.....	22
4.2.5.	Futterkrippen und -tröge.....	22
4.2.6.	Tränken.....	23
4.3.	Einzelhaltung.....	23
4.3.1.	Boxen	23
4.3.2.	Türen	24
4.4.	Gruppenhaltung	24
4.5.	Stallgassen.....	24
4.6.	Kleinauslauf	25
4.7.	Auslauf.....	25
5.	Beispiele	25
6.	Weiterführende Literatur	27

1. Einleitung

Innerhalb der Ordnung der Unpaarhufer (*Perissodactyla*) bilden die Pferde oder Einhufer (*Equidae*) eine Säugetierfamilie, die nur eine lebende Gattung (*Equus*) umfasst. Dazu gehören Pferde, Esel und Zebras. Verschiedene Arten werden in ihrem Bestand als gefährdet eingeschätzt. Hauspferd und Hausesel sind indes beinahe weltweit verbreitet.

Das Hauspferd, auf das sich die Ausführungen dieser Leitlinien beschränken, wurde vor mehreren tausend Jahren domestiziert. Im Zuge dieser Entwicklung wurde das Pferd zur Fleischgewinnung, als Zug- und Tragtier sowie zum Reiten genutzt. Grundsätzlich sind diese Nutzungsformen auch heute noch sichtbar; in Deutschland dominiert allerdings die Haltung von Zucht- und Reitpferden. Obwohl das Pferd seit über 5000 Jahren domestiziert ist, sind seine artspezifischen Verhaltensweisen und die daraus resultierenden Bedürfnisse, die es im Laufe seiner Stammesgeschichte entwickelt hat, weitgehend unverändert geblieben.

Der Schutz der Tiere ist durch das Tierschutzgesetz (TierSchG) geregelt. Nach § 1 TierSchG ist es Zweck dieses Gesetzes, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

In § 2 TierSchG ist festgelegt:

„Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.“

Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund wurden durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten“ vom 10. November 1995 herausgegeben.

Bereits in der Fassung von 1995 boten die Leitlinien nicht nur eine wichtige Grundlage der Selbstkontrolle für Pferdehalter, sondern waren auch den für die Durchführung des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben hilfreich. Im Lichte des in den vergangenen Jahren erzielten Kenntnisgewinns erschien es sinnvoll, die Leitlinien zu überarbeiten. Dabei haben Vertreter verschiedener Bundesländer und Verbände so-

wie weitere Sachverständige mitgewirkt, ihr Wissen und ihre Erfahrungen eingebracht. Ihnen sei herzlich gedankt.

Leitlinien sind keine Rechtsnormen und damit nicht rechtsverbindlich. Auch kommt ihnen nicht der Charakter von Verwaltungsrichtlinien zu. Sie sind Orientierungs- und Auslegungshilfe bei der Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften und nicht Rechtsgrundlage. Sie schränken auch nicht die Zulässigkeit dessen ein, was nach nationalem oder Gemeinschaftsrecht erlaubt ist.

2. Grundlagen

2.1. Ethologie

2.1.1. Sozialverhalten

Pferde sind in Gruppen lebende Tiere, für die soziale Kontakte zu Artgenossen unerlässlich sind. Fehlen diese Kontakte, können im Umgang mit den Pferden Probleme entstehen und bei den Pferden Verhaltensstörungen auftreten. Das Halten eines einzelnen Pferdes ohne Artgenossen widerspricht dem natürlichen Sozialverhalten der Pferde.

Die Kontaktmöglichkeiten zwischen den Pferden dürfen durch die Haltungsform und ihre konkrete Ausgestaltung nur so wenig wie möglich behindert werden. In jedem Fall ist mindestens Sicht-, Hör- und Geruchskontakt zwischen den Tieren sicherzustellen. Da Pferde ein ausgeprägtes Erkundungs- und Neugierverhalten haben, sollten sie auch am anderweitigen Geschehen im Haltungsumfeld teilhaben können.

Sowohl bei Einzelhaltung als auch bei Gruppenhaltung ist auf das soziale Gefüge und die Verträglichkeit der Pferde untereinander Rücksicht zu nehmen. Dies gilt auch für rasse-, alters- und geschlechtsspezifische Unterschiede.

Abweichungen von den hier beschriebenen Haltungsbedingungen sind nur in Ausnahmefällen fachlich begründbar. Diese können gegeben sein, bei Pferden, die sich eindeutig als unverträglich im Sinne einer Verhaltensstörung erwiesen haben oder wenn Gefahr für die Gesundheit der betroffenen oder anderer Pferde besteht. Auch Übergangslösungen, z. B. durch die Abgabe eines Tieres, können temporäre Ausnahmen begründen.

Fohlen und Jungpferde dürfen aus Gründen ihrer sozialen Entwicklung nicht einzeln gehalten werden und müssen in Gruppen aufwachsen. Wo immer möglich, sollte die Aufzucht in Gruppen mit Gleichaltrigen erfolgen. Aus Erziehungsgründen ist es von Vorteil in Jungpferdegruppen auch ältere Tiere zu halten.

2.1.2. Bewegungsverhalten

Unter natürlichen Bedingungen bewegen sich Pferde im Sozialverband bis zu 16 Stunden täglich. Dabei handelt es sich normalerweise um langsame Bewegung (Schritt) verbunden mit Futteraufnahme. Pferde haben somit einen Bedarf an täglich mehrstündiger Bewegung.

Mangelnde Bewegung kann die Ursache von Verhaltensstörungen sein und bedingt Schäden, insbesondere am Bewegungsapparat. Darüber hinaus beeinträchtigt Bewegungsmangel auch die Selbstreinigungsmechanismen der Atemwege sowie den gesamten Stoffwechsel.

In allen Pferdehaltungen ist daher täglich für ausreichende, den physiologischen Anforderungen entsprechende Bewegung der Pferde zu sorgen. Kontrollierte Bewegung (Arbeit, Training) beinhaltet nicht die gleichen Bewegungsabläufe wie die freie Bewegung, bei der die Fortbewegung im entspannten Schritt überwiegt, aber auch überschüssige Energie und Verspannungen abgebaut werden können. Daher kann kontrollierte Bewegung die freie Bewegung nicht vollständig ersetzen. Allen Pferden, insbesondere aber Zuchtstuten, Fohlen und Jungpferden muss sooft wie möglich Weidegang und/oder Auslauf angeboten werden.

Bei der Planung von Pferdeställen sollte immer auch geprüft werden, ob ausreichend groß bemessene Auslauf- und/oder Weideflächen verfügbar sind. Eine diesbezüglich ausreichende Flächenausstattung ist insbesondere für Neueinrichtungen unbedingt erforderlich.

2.1.3. Ruheverhalten

Arttypisch für das Fluchttier Pferd sind mehrere Ruhephasen über den 24-Stunden-Tag verteilt. Arttypisch ist das Ruhen im Stehen, in der Bauch- und in der Seitenlage. Um in die durch schnelle Augenbewegungen gekennzeichnete Schlafphase¹ zu gelangen, müssen sich Pferde ablegen. Der Schlafbedarf reduziert sich vom Fohlen bis zum ausgewachsenen Pferd erheblich. Letztere ruhen etwa 7 Stunden am Tag, wovon sie ca. 80 % dösend im Stehen ruhen. Fohlen bis zu einem Alter von 3 Monaten verbringen 70-80 % und Jährlinge etwa 50 % ihrer täglichen Gesamtruhezeit im Liegen.

Der Ruheplatz muss dem Sicherheits- und Komfortbedürfnis genügen, ansonsten legen sich Pferde nicht in die Bauch- und Seitenlage. Zum Liegen bevorzugen Pferde trockenen und verformbaren Untergrund. Auf morastigem Boden legen sie sich nicht bzw. nur ungern ab.

Den Pferden muss arttypisches Ruhen möglich sein. Es ist deshalb sicherzustellen, dass eine ausreichend groß bemessene, trockene und verformbare Liegefläche zur Verfügung steht, damit alle Pferde gleichzeitig in Seitenlage liegen können. In Gruppenhaltungen ist sicherzustellen, dass auch rangniedere Tiere ausreichend Ruhen und Liegen können.

¹ *rapid-eye-movement* (REM) – Schlaf.

2.1.4. Futter- und Wasseraufnahmeverhalten

Das angeborene Verhalten und der Verdauungsapparat des Pferdes sind auf eine kontinuierliche Nahrungsaufnahme eingestellt. Bei der Haltung durch den Menschen dient die Futteraufnahme nicht der Ernährung allein, sondern auch der Beschäftigung. Den Pferden muss genügend Zeit und Ruhe zum Fressen zur Verfügung stehen. Bei Missachtung dieser Gegebenheiten können gesundheitliche Probleme (z. B. Magengeschwüre, Koliken) sowie Verhaltensstörungen auftreten.

Der natürlichen Fresshaltung des Pferdes entspricht die bodennahe Fütterung.

Zur artgemäßen Ernährung des Pferdes ist ausreichend strukturiertes Futter unerlässlich. Falls kein Dauerangebot an rohfaserreichem Futter (ggf. auch Langstroh als Einstreu) erfolgt, ist es mindestens während insgesamt zwölf Stunden täglich anzubieten (Fresspausen möglichst nicht länger als vier Stunden). Gegebenenfalls sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine überhöhte Nährstoffaufnahme zu vermeiden (z. B. engmaschige Heunetze, Sparraufen oder zeitgesteuerte Raufen).

Grundsätzlich muss jedem Pferd, auch in der Gruppe, ein Fressplatz zur Verfügung stehen. Sollte dies nicht der Fall sein (z. B. computergesteuerte Fütterung) muss durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass eine gleichzeitige Aufnahme, zumindest von Raufutter, für alle Pferde möglich ist.

Bei größeren Kraftfuttermengen sind diese auf mehrere, mindestens auf drei Rationen pro Tag zu verteilen. Automatische Fütterungseinrichtungen müssen so gestaltet sein, dass das jeweils fressende Tier nicht von anderen Pferden gestört werden kann, damit es die ihm zustehende Futtermenge in Ruhe aufnehmen kann. Die Funktionsfähigkeit einer automatischen Fütterungseinrichtung ist durch tägliche Kontrolle und regelmäßige Wartung sicherzustellen.

Unabhängig von der Haltungsform muss das Futter hinsichtlich Nährstoff- und Energiegehalt und weiterer qualitätsbestimmender Merkmale sowie hinsichtlich der Menge dem Erhaltungs- und Leistungsbedarf des Einzeltieres entsprechen. Überfütterung ist genauso zu vermeiden wie Mangelernährung.

Futter muss gesundheitlich unbedenklich sein. Behälter, in denen das Futter angeboten wird, sind sauber zu halten. Außenfutterplätze müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass das Futter vor Verderb und Verschmutzung geschützt ist.

Gedankenloses Füttern mit Leckerbissen schafft „unerzogene Bettler“, erzeugt Unruhe im Stall und kann zu unerwünschtem Verhalten führen. Leckerbissen sollten deshalb nur im Zusammenhang mit Erziehung, Ausbildung oder Arbeit als Belohnung gegeben werden.

Wasser muss Pferden grundsätzlich – unabhängig von der Haltungsform – ständig zur Verfügung stehen. Falls dies in Ausnahmefällen nicht möglich ist, muss Wasser mehrmals am Tag, aber mindestens dreimal täglich bis zur Sättigung verabreicht werden. Dies gilt auch für die kalte Jahreszeit. Schnee ist kein Ersatz für eine ausreichende Tränke. Die Ausführungen zur gesundheitlichen Unbedenklichkeit des Futters gelten für die Wasserqualität entsprechend. Tränkevorrichtungen müssen sauber sein und täglich auf Verschmutzung überprüft werden. Selbsttränken erfordern darüber hinaus zusätzlich eine tägliche Kontrolle der Funktionsfähigkeit.

2.2. Betreuung und Management

Einleitend wurde bereits auf die Bedeutung der notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten des Pferdehalters hingewiesen. Diese Leitlinien können dabei nur eine theoretische Grundlage bilden; weitere Kenntnisse sowie die erforderlichen Fähigkeiten sollten durch die Teilnahme an geeigneten Kursen und Schulungsmaßnahmen (z. B. der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN), der Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland (VFD), der Zuchtverbände oder der Landwirtschaftskammern) erworben und regelmäßig aufgefrischt werden.²

Um eine angemessene Betreuung der Pferde zu ermöglichen, müssen Pferdehalter über die hierzu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, mit ihren Tieren vertraut sein und dafür Sorge tragen, dass auch die Pferde ausreichend vertraut im Umgang mit Menschen sind. Bezüglich dieser Vertrautheit können erhebliche Unterschiede aus der Nutzungs- und der Haltungsform resultieren. Insbesondere die vergleichsweise geringe Anzahl solcher Pferde, die in naturnahen Habitaten gehalten werden, werden regelmäßig nicht die Vertrautheit mit dem Menschen aufweisen, wie sie für Sport- und Freizeitpferde für notwendig erachtet wird.

Das Wohlbefinden der Pferde muss mindestens einmal täglich überprüft werden; das schließt die Gesundheit und – soweit erforderlich (s. u.) – das Haltungsumfeld ein. Davon kann ggf. abgesehen werden, wenn die Pferde in einer Weise gehalten werden, die eine tägliche Versorgung durch den Menschen unnötig macht. Derart gehaltene Tiere sind in sol-

² Hinsichtlich des Umgangs mit Pferden sowie ihres arteigenen Verhaltens wird hingewiesen auf die Leitlinien „Tierschutz im Pferdesport“. Herausgegeben durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

chen Abständen zu kontrollieren, dass Leiden und Schäden vermieden werden. Diese Haltungsbedingungen sind allerdings nur selten gegeben; sie können sich z. B. aus der Haltung in den bereits erwähnten naturnahen Habitaten ergeben.

Ställe, Stalleinrichtungen und Einfriedungen für Auslauf und Weiden sowie andere Gegenstände, mit denen Pferde in Berührung kommen, müssen aus gesundheitsunschädlichem Material bestehen und so beschaffen sein bzw. angewendet werden, dass sie bei Pferden nicht zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führen. Alle Haltungseinrichtungen einschließlich Zäune sind in technisch erforderlichen Abständen auf Funktionsfähigkeit und ggf. Verschmutzung zu überprüfen.

2.2.1. Pflegemaßnahmen

Das arteigene Pflegeverhalten des Pferdes sollte durch die Haltungsbedingungen so wenig wie möglich eingeschränkt werden.

Sinnvolle Pflege durch den Menschen ist für das Wohlbefinden des Pferdes unerlässlich. Die Pflege muss ggf. haltungsbedingte Einschränkungen des arteigenen Pflegeverhaltens ausgleichen. Pflegemaßnahmen fördern das Vertrauen der Pferde zum Menschen und sind eine Möglichkeit für soziale Kontakte. Fohlen und Jungpferde sollten in diesem Zusammenhang an den Umgang mit Menschen, das Anbinden, Führen und Hochheben der Hufe gewöhnt werden.

Um die physiologische Funktion des Haarkleides nicht unnötig zu beeinträchtigen, sollen das Eindecken zur Verhinderung des Fellwachstums sowie das Scheren des Fells an den Notwendigkeiten orientiert werden.

Darüber hinausgehende Manipulationen an Haaren, die funktionaler Teil von Organen sind (z. B. Tasthaare) oder besondere Schutzfunktionen haben (z. B. Haare in den Ohrmuscheln), sind ohne veterinärmedizinische Indikation tierschutzwidrig. Das Kürzen von Haaren, die aus den Ohrmuscheln herausragen, ist davon unberührt.

Beim Waschen der Pferde sollte darauf geachtet werden, dass die natürliche Schutzfunktion von Haut und Fell erhalten bleibt. Falls Seifen oder andere Reinigungsmittel verwendet werden, ist es erforderlich, geeignete Produkte maßvoll einzusetzen.

2.2.2. Hufpflege

Fohlen und Jungpferde sind frühzeitig an das Aufhalten der Beine für Hufpflegehandlungen zu gewöhnen. Hufe sind regelmäßig auf ihren Pflegezustand zu prüfen und so zu pflegen, dass die Gesunderhaltung gewährleistet ist. Insbesondere sollten vor und nach jeder Nutzung Sohle und Strahlfurchen gesäubert werden.

Unbeschlagene Pferde sind in der Regel alle 6 bis 8 Wochen auf Stellung und Abnutzung der Hufe zu kontrollieren und nach Bedarf zu korrigieren. Wenn der Zustand der Hufe oder die Nutzung der Pferde es erfordern, ist für fachgerechten Beschlag oder anderweitig geeigneten Hufschutz zu sorgen. Das Beschlagintervall beträgt in der Regel 6 bis 8 Wochen.

Kürzen der Hufe, Verändern der Hufstellung und Hufform, Auswahl und Anbringung von Hufeisen und anderen Hufschutzmaterialien können erhebliche Konsequenzen für die Gesundheit und das Wohlbefinden der Pferde haben. Näheres ist im Hufbeschlaggesetz³ bestimmt.

2.2.3. Tierärztliche Versorgung

Der Pferdehalter muss durch eine artgemäße Haltung, Ernährung und Pflege zur Gesunderhaltung der Tiere beitragen. Bei Erkrankung oder Verletzung eines Pferdes ist rechtzeitig ein Tierarzt hinzuzuziehen. Bei alten Pferden ist häufig ein erhöhter Pflege- und Therapieaufwand erforderlich (z. B. altersgerechte Fütterung, zweimal jährlich Gebisskontrollen, regelmäßige Zahnsanierung).

Darüber hinaus müssen Pferde zur Gesunderhaltung regelmäßig entwurmt werden. Um eine gezielte, planmäßige Behandlung sicherzustellen, dürfen Wurmuren nur in Absprache mit einem Tierarzt durchgeführt werden.

Gegen Infektionskrankheiten gilt es ebenfalls Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen. Neben einer guten Bestands- und Haltungshygiene ist hier v. a. die aktive Immunisierung gegen beim Pferd häufig auftretende Krankheitserreger zu nennen. Wegen der besonderen Empfänglichkeit des Pferdes für Wundstarrkrampf ist die Impfung gegen Tetanus aus Tierschutzsicht geboten.

Zu einem guten Haltungsmanagement gehört auch eine einmal jährlich durchzuführende Kontrolle der Zähne.

3. Haltung

3.1. Weide und Auslauf

3.1.1. Witterungsschutz

Arttypischerweise suchen Pferde bei ungünstigen Witterungsbedingungen (z. B. anhaltender Niederschlag, niedrige Temperaturen verbunden mit starkem Wind oder intensive Sonneneinstrahlung bei hohen Temperaturen) oder hohem Aufkommen von Stechinsekten oder anderen Lästlingen einen Witterungsschutz auf.

³ Gesetz über die Reform hufbeschlagrechtlicher Regelungen und zur Änderung tierschutzrechtlicher Vorschriften vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 900 ff.).

Ein Witterungsschutz muss unabhängig vom rassespezifischen Typ vorhanden sein, wenn Pferde ganzjährig oder über einen längeren Zeitraum ganztägig auf der Weide gehalten werden. Auch in anderen Fällen muss geprüft werden, ob ein geeigneter Witterungsschutz erforderlich ist. Nicht notwendig erscheint dieser z. B. dann, wenn die Witterung so ist oder die Zeiträume für die Weide so kurz bemessen sind, dass die Pferde den Witterungsschutz nicht aufsuchen würden oder wenn sie nur so kurz auf die Weide verbracht werden, dass Leiden oder Schäden nicht auftreten können.

Der Witterungsschutz erfüllt nur dann seine Funktion, wenn er alle Tiere gleichzeitig vor ungünstigen Witterungseinflüssen schützen kann. Sowohl ein natürlicher als auch ein künstlicher Witterungsschutz kann diese Anforderung erfüllen. Ein natürlicher Witterungsschutz kann aus Wald, Baum- und Buschgruppen, Felsen oder Ähnlichem bestehen, wobei insbesondere der Schutz gegen die Hauptwindrichtung gewährleistet sein muss. Wenn ein künstlicher Witterungsschutz (Gebäude) errichtet wird, genügt im Sommer, als Schutz vor Sonne und ggf. Belästigung durch Insekten, eine Überdachung ohne Wände.

Die Anforderungen, die an den Liegebereich in einem Offenlaufstall gestellt werden, sind sinngemäß auch auf den Witterungsschutz anzuwenden (vgl. 2.1.3, 3.2 sowie 4.4).

Bei größeren Pferdegruppen sind mehrere kleine Unterstände einem großen Unterstand vorzuziehen. Die Zugänglichkeit muss auch rangniedrigen Tieren möglich sein.

Die vorgenannten Ausführungen über Weiden gelten für Ausläufe entsprechend.

3.1.2. Einzäunung

Die Einzäunung muss so beschaffen sein, dass größtmögliche Sicherheit für Tier und Mensch gewährleistet ist. Dabei sind die arttypischen Verhaltensweisen des Pferdes als Fluchttier und die Besonderheiten seines Gesichtsfeldes zu berücksichtigen. Die Einzäunung muss gut sichtbar, stabil und möglichst ausbruchsicher sein. Die Bedeutung der Stabilität wird bisweilen unterschätzt; sie muss z. B. bei älteren Holzzäunen oder bei alleiniger Verwendung von Elektrozäunen besonders beachtet werden.

Defekte oder unzureichende Einzäunungen, freiliegende Spiralen bei Torgriffen und Torfedern sowie die Verwendung von Stacheldraht und anderen Metalldrähten, ausgenommen gut sichtbare Elektrodrähte, sind tierschutzrelevant. Als *alleinige* Einzäunung ist Stacheldraht oder Knotengitter bei Pferden tierschutzwidrig.

Bei der Zaunausführung sind spezielle Kriterien zu beachten, wie beispielsweise Rasse und Geschlecht der Pferde, Beweidungsform (ganzjährig, zeitweise), Bestandsdichte und Futterangebot, Art, Lage und Größe der Weide (Verkehrsnähe, Risikobereiche) bzw. des Auslaufs

sowie Zaunmaterial. Spitze Winkel und andere Engpässe sind bei der Einzäunung zu vermeiden.

Für die Außenzaunausführung sollten folgende Richtwerte eingehalten werden:

- Zaunhöhe über Grund: $\geq 0,75 \times$ Widerristhöhe (i. d. R. 1/3 des Pfahls im Boden).
- Pfahlabstand: 260 – max. 500 cm je nach Zaunmaterial.
- Querabgrenzung: mindestens 2 – 4 je nach Risikobereich (außer Portionsweiden).
- Höhe der ersten Querabgrenzung über Grund: 40 – 70 cm
(bei Fohlen, kleinen Ponys und Kaltblütern ggf. entsprechend angepasst).
- Abstand der weiteren Querabgrenzungen: je 40 – 70 cm in Abhängigkeit von der Zaunhöhe (bei Fohlen, kleinen Ponys und Kaltblütern ggf. entsprechend angepasst).
- Zaunmaterial: z. B. Holz, Metallrohre, Elektrozaun.
- Elektrogeräte: Impulsgeräte (mind. 2 000 bis max. 10 000 Volt, max. 5 Joule Impulsenergie, mit VDE-, GSE- oder DLG-Prüfsiegel).

Weitere Hinweise können auch dem aid-Heft „Sichere Weidezäune“⁴ entnommen werden.

3.1.3. Boden

Unter natürlichen Bedingungen meiden Pferde arttypischerweise tiefgründigen Morast und versuchen, diesen zu umgehen. Ein vorübergehendes Stehen im Morast hat keine negativen gesundheitlichen Folgen. Gesundheitliche Nachteile wie Strahlfäule und Mauke entstehen, wenn die Tiere andauernd und über einen längeren Zeitraum ausschließlich auf einem mit Exkrementen vermischten morastigen Boden gehalten werden. Auch das Ruheverhalten kann bei (stau)nasser oder tiefgründiger Bodenbeschaffenheit beeinträchtigt werden (vgl. 2.1.3).

Aus diesem Grund müssen alle Pferde, die ganzjährig oder über einen längeren Zeitraum ganztägig im Auslauf gehalten werden, unabhängig vom Rang gleichzeitig auf Flächen stehen können, die nicht morastig aufgeweicht sind. Diese Flächen müssen zusätzlich zum Witterungsschutz zur Verfügung stehen. Darüber hinaus müssen innerhalb des Auslaufs die Hauptverkehrswege zu den Versorgungs- und Unterstellplätzen morastfrei sein. Ausläufe und Kleinausläufe (*Paddocks*) müssen den hygienischen Anforderungen genügen.

Diesen Anforderungen genügen Naturböden, zumindest in den strapazierten Bereichen, mitunter nicht ausreichend. Ein künstlicher Bodenaufbau kann z. B. aus Tragschicht (erforder-

⁴ Priebe, R., Jahnke, W., Graß, P. und Kulmann, J. (2000; Hrsg.): Sichere Weidezäune. aid Heft 1132/2000, Auswertungs- und Informationsdienst für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (aid) e.V., Bonn.

lichenfalls mit Drainage), Trennschicht und Tretschicht bestehen. Die Tretschicht sollte staubarm, schnell abtrocknend (keine Staunässe), leicht zu säubern und nicht tiefgründig sein. Empfehlenswert sind zusätzliche Areale, die zum Liegen und Wälzen geeignet sind (z. B. Sandschüttungen). Alle verwendeten Materialien müssen frei von Schadstoffen und möglichen Verletzungsursachen sein. Naturboden in Ausläufen sollte ohne Grasbewuchs sein, da ansonsten die Gefahr für Sandkoliken erhöht sein kann. Ggf. ist die Humusschicht abzutragen.

Je häufiger Pferde auf Naturboden oder ähnlichen Oberflächen Auslauf bekommen, desto besser lernen sie es, ihre Bewegungen den Bodengegebenheiten anzupassen. Das Risiko von Verletzungen des Bewegungsapparates durch schwierige Bodenverhältnisse ist daher bei ungeübten Pferden erhöht. Dieses Risiko kann z. B. auf gefrorenem, unebenem Untergrund bestehen.

3.2. Stallboden und Einstreu

Der Bodenbelag im Aufenthaltsbereich der Pferde muss trittsicher und rutschfest sein sowie den hygienischen Anforderungen genügen. Dazu gehören auch die Stallgasse, Wasch-, Putz-, Beschlag- und Behandlungsplätze sowie die Wege zwischen den einzelnen Bereichen (Stall, Reithalle, Weide etc.).

Der Liegebereich muss trocken und verformbar sein. In Ställen sollten alle Liegeflächen eingestreut sein.⁵ Geeignet sind Einstreumaterialien, die eine gute Nässebindung zeigen. Dabei ist darauf zu achten, dass keine erhöhten Schadgaskonzentrationen (z. B. Ammoniak; vgl. 3.3) entstehen. Je intensiver der eingestreute Bereich von den Pferden benutzt wird, desto häufiger müssen die anfallenden Exkremente und nasse Einstreubereiche entfernt und durch trockene Einstreu ergänzt werden, in der Regel einmal täglich.

Bei der Ausführung des Stallbodens ist darauf zu achten, dass Pferde bevorzugt auf weichen, saugfähigen Böden Harn absetzen.

Die verwendeten Einstreumaterialien (z. B. Langstroh, Strohhäcksel, Hobel- oder Sägespäne) müssen trocken und gesundheitlich unbedenklich sein, d. h. schimmelige, stark staubende Materialien oder giftige Materialien (Imprägniermittel, giftige Hölzer) dürfen nicht verwendet werden.

⁵ Der alleinige Einsatz von Liegematten aus Kunststoff genügt bei Einzelhaltung den Anforderungen nicht. Für die Gruppenhaltung ist der Einsatz von Liegematten noch nicht hinreichend untersucht.

Besonders bei Stroheinstreu muss auf gute Qualität geachtet werden, da Stroh von den Pferden als Raufutter aufgenommen wird.

Die Haltung auf Spaltenböden ist nicht pferdegerecht.

3.3. Stallklima und Lichtverhältnisse

Als ehemaliges Steppentier hat das Pferd einen hohen Licht- und Frischluftbedarf. Seine großen, leistungsstarken Lungen sind auf eine ausgiebige Frischluftversorgung angewiesen, um gesund und funktionsfähig zu bleiben. Unabhängig von der Rasse verfügen Pferde angeborenermaßen über hervorragende Mechanismen (Thermoregulation), um sich der Umgebungstemperatur anzupassen. Bei entsprechender Gewöhnung vertragen Pferde ohne Probleme Hitze und Kälte sowie größere Temperaturschwankungen.

Pferdeställe sollen deshalb so gebaut, betrieben und belüftet werden, dass eine der Außenluft entsprechende Qualität angestrebt wird. Das bedeutet, dass im Stall eine ausreichende Frischluftversorgung und angemessene Luftzirkulation sicherzustellen ist und Staub- sowie Keimgehalt, relative Luftfeuchtigkeit und Schadgaskonzentrationen in einem Bereich gehalten werden, der für die Pferdegeseundheit unbedenklich ist. Dies wird durch eine geeignete Lüftung, Pflege der Einstreu sowie Vorlage von staub- und keimarmen Einstreu- und Futtermitteln erreicht. Staubintensive Arbeitsprozesse sollten in Anwesenheit der Pferde vermieden werden. Nur qualitativ unbedenkliches Raufutter darf Verwendung finden (vgl. 3.2 sowie 2.1.4).

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich vorwiegend auf geschlossene Stallgebäude aber auch auf andere Ställe können die Anforderungen sinngemäß übertragen werden. Bei korrekt angelegten Außenklimaställen ist eine ausreichende Frischluftzufuhr regelmäßig gewährleistet.

Die Stalltemperatur soll der Außentemperatur im Tages- und Jahresrhythmus unter Vermeidung von Extremwerten folgen. Die Beibehaltung einer konstanten Stalltemperatur ist von Nachteil, da die Thermoregulation nicht trainiert wird. Pferde, die in Offenstall- oder Freilandhaltung wechseln sowie Pferde, die an hiesige Klimaverhältnisse nicht angepasst sind, müssen ihre Thermoregulation, bevor sie diesen Klimaverhältnissen ständig ausgesetzt sind, in ausreichendem Maße trainieren können.

Die optimale relative Luftfeuchtigkeit im Stall beträgt 60 – 80 %. Eine andauernde Luftfeuchtigkeit von über 80 % ist zu vermeiden, sofern die Außenklimabedingungen dies zulassen, da Bakterien, Schimmelpilze und Parasiten im feuchten Milieu ideale Vermehrungs-

bedingungen finden. Zudem wird die Möglichkeit der Pferde, ihre Körpertemperatur durch Schwitzen zu regulieren, eingeschränkt.

Durch einen ausreichenden Luftaustausch müssen Wasserdampf, Schadgase, Staub und Keime ab- sowie Frischluft zugeführt werden. Als Richtwert kann eine Luftgeschwindigkeit von mindestens 0,2 m/s angesehen werden. Dabei erhöhen hohe Luftgeschwindigkeiten die Wärmeabgabe der Tiere und sind daher bei hohen Temperaturen wünschenswert. Ganz- oder großflächig auf den Körper auftreffende Luftströmung ist für das Pferd keine Zugluft⁶, auch wenn sie vom Menschen als solche empfunden wird. Eine angepasste Luftströmung kann die Thermoregulation der Pferde unterstützen und sich positiv auf ihre Gesundheit auswirken.

Die Kohlendioxidkonzentration (CO₂) sollte im Pferdestall unter 1000 ppm (0,10 Volumen %) liegen. Ein erhöhter CO₂ - Gehalt weist auf eine ungenügende Lüftung des Stalles hin und kann mit erhöhten Konzentrationen anderer unerwünschter Substanzen (z. B. Bakterien, Staub) verbunden sein.

Ammoniak (NH₃), der hinsichtlich Atemwegserkrankungen und Strahlfäule von Bedeutung ist, ist das wichtigste Schadgas im Pferdestall. Es entsteht durch die mikrobielle Zersetzung von Kot und Harn. Die Ammoniakkonzentration darf 10 ppm nur kurzfristig und ausnahmsweise überschreiten. Durch entsprechende Einstreupflege und ausreichenden Luftaustausch sind erhöhte Konzentrationen zu verhindern.

Schwefelwasserstoff (H₂S) kommt im Pferdestall normalerweise nicht vor. Werden Spuren ($\geq 0,2$ ppm) nachgewiesen, ist dies ein Hinweis auf extrem unhygienische Zustände.

Das natürliche Spektrum des Sonnenlichtes hat starken Einfluss auf das Tierverhalten sowie auf den gesamten Stoffwechsel, wodurch Widerstandskraft, Leistungsfähigkeit und Fruchtbarkeit positiv beeinflusst werden. Deshalb sollen sich Pferde täglich im natürlichen Licht aufhalten können (Auslauf, Außenklappen etc.). Handelsübliche Lichtquellen können das natürliche Spektrum des Sonnenlichts nicht ersetzen.

Die Fensterfläche soll sich auf mindestens $\frac{1}{20}$ der Stallfläche belaufen und bei Verschattung entsprechend größer sein.

⁶ Unter Zugluft versteht man einen Luftstrom, der kälter als die Umgebungstemperatur ist, im Vergleich zur herrschenden Luftbewegung eine hohe Luftgeschwindigkeit hat und nur partiell auf Körperteile auftrifft. Es kommt dadurch zu einem kleinflächigen Kältereiz, der von der Thermoregulation unbeantwortet bleibt. Demgegenüber spricht man von bewegter Luft (Wind), wenn die Temperatur des Luftstroms in etwa der Umgebungstemperatur entspricht. Der Luftstrom trifft dabei auf große Teile der Körperoberfläche. Entsprechend kommt es zu einem großflächigen Kältereiz, auf den die Thermoregulation reagiert (in Anlehnung an MEHLHORN, 1979).

Als Richtwert für die Beleuchtungsstärke sind im Pferdestall mindestens 80 Lux im Tierbereich über mindestens 8 Stunden je Tag anzusetzen.

Tabelle 1 gewährt eine Übersicht über die zuvor erläuterten Stallklimadaten.

Tabelle 1: Richtwerte für das Pferdestallklima.

Merkmal	Richtwert
Lufttemperatur	Stalltemperatur soll Außentemperatur gemäßigt folgen
Relative Luftfeuchtigkeit	60 – 80 %
Luftgeschwindigkeit im Tierbereich	$\geq 0,2$ m/s
Kohlendioxidgehalt der Luft	< 1.000 ppm
Ammoniakgehalt der Luft	< 10 ppm
Schwefelwasserstoffgehalt der Luft	0 ppm

3.4. Haltungsformen und -verfahren

Als Haltungsformen werden die Einzel- und die Gruppenhaltung unterschieden. Diese Haltungsformen sind als unterschiedliche Haltungsverfahren konzipierbar. Tabelle 2, die sich an die Gliederung der Haltungsverfahren durch den „Nationalen Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren“ anlehnt, gewährt einen Überblick.

Alle Haltungsverfahren sind so zu gestalten, dass sie dem einzelnen Pferd die größtmögliche Entfaltung seines arttypischen Verhaltens ermöglichen, es vor Schäden bewahren und in seiner Entwicklung nicht behindern.

Tabelle 2: Haltungsverfahren für Pferde.

Bezeichnung	Erläuterung
Einzelhaltung⁷	
Ständerhaltung	Anbindehaltung.
Innenbox	Einzelbox in einem Stallgebäude ohne für das Pferd nutzbare Öffnung nach draußen.
Außenbox	Einzelbox in einem Stallgebäude mit einer Öffnung, durch welche das Pferd Kopf und Hals nach draußen richten kann (vgl. Abb. 1).
Außenbox mit Kleinauslauf	Einzelbox in einem Stallgebäude mit ständig zugänglichem, direkt angrenzenden Kleinauslauf (vgl. Abb. 1).
Mehrraum-Außenbox mit Kleinauslauf	Einzelbox in einem Stallgebäude mit über den Kleinauslauf zugänglichem separaten Fressbereich.
Gruppenhaltung	
Einraum-Innenlaufstall	Gruppenlaufstall im Stallgebäude ohne für die Pferde nutzbare Öffnung nach draußen (vgl. Abb. 2).
Mehrraum-Innenlaufstall	Gruppenlaufstall im Stallgebäude ohne für die Pferde nutzbare Öffnung nach draußen, mit Unterteilung in Funktionsbereiche (Fress-, Trink-, Ruhe- und evtl. separater Laufbereich).
Einraum-Außenlaufstall	Gruppenlaufstall im Stallgebäude mit Öffnung(en), durch welche die Pferde Kopf und Hals nach draußen richten können (vgl. Abb. 2).
Mehrraum-Außenlaufstall	Gruppenlaufstall im Stallgebäude mit Öffnung(en), durch welche die Pferde Kopf und Hals nach draußen richten können und mit Unterteilung der Stallfläche in Funktionsbereiche (Fress-, Trink-, Ruhe- und evtl. separater Laufbereich).
Einraum-Außenlaufstall mit Auslauf (Offenlaufstall)	Gruppenlaufstall in einem Stallgebäude mit ständig zugänglichem, direkt angrenzendem Auslauf (vgl. Abb. 3).
Mehrraum-Außenlaufstall mit Auslauf (Offenlaufstall)	Gruppenlaufstall im Stallgebäude mit für die Pferde ständig zugänglichem direkt angrenzendem Auslauf und mit Unterteilung der Fläche in Funktionsbereiche (Fress-, Trink-, Ruhe-, Laufbereich). Der Fress- und Ruhebereich sind i.d.R. über den Auslauf getrennt (vgl. Abb. 3).
Weidehaltung mit Witterungsschutz	Saisonal oder ganzjährig.

⁷ Der Begriff „Einzelhaltung“ besagt nicht, dass an dem jeweiligen Standort nur ein einzelnes Pferd gehalten wird.

3.4.1. Einzelhaltung

Einzelhaltung in Anbindehaltung

Die dauerhafte Anbindehaltung (Ständerhaltung) von Pferden ist tierschutzwidrig.

Einzelhaltung in Boxen

Unerlässlich sind soziale Kontaktmöglichkeiten zu Artgenossen und eine Beschäftigung durch Beobachtung des Haltungsumfeldes. Dies ist durch entsprechende bauliche Einrichtungen wie z. B. permanent zugängliche Kleinausläufe, Außenklappen oder zumindest hälftig zu öffnende Boxentüren zu gewährleisten. Jede Einzelhaltung muss so gestaltet sein, dass die Pferde mindestens Sicht-, Hör- und Geruchskontakt zu ihren Artgenossen haben. Abbildung 1 zeigt zwei Beispiele.

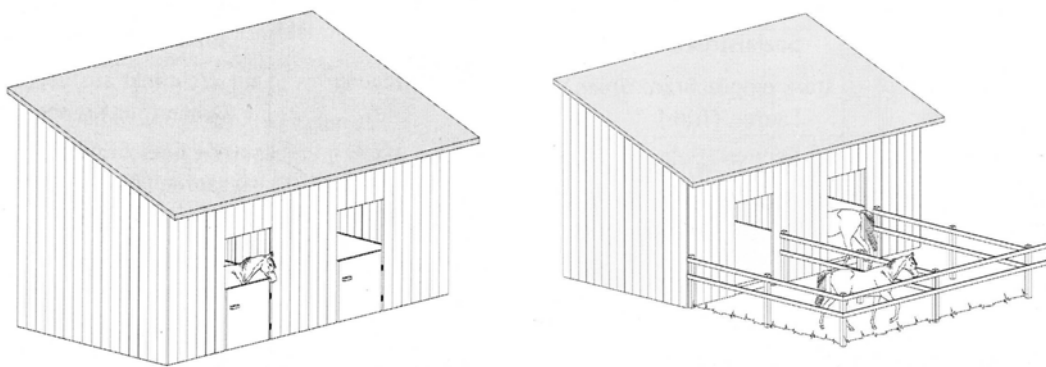


Abbildung 1: Außenbox (links) und Außenbox mit Kleinauslauf.

Hochgeschlossene Trennwände sollten nur in Ausnahmefällen (z. B. Klinik-, Quarantäneställe sowie Abfohlboxen) installiert werden und dann regelmäßig nur unter der Voraussetzung, dass die Pferde mindestens einen Artgenossen über die Frontseite sehen, riechen und hören können.

Zu beachten ist bei der Aufstallung in Einzelboxen, dass miteinander unverträgliche Pferde nicht nebeneinander aufgestellt werden. Erkennungsmerkmale für Unverträglichkeit sind z. B. häufiges Drohen gegen den Boxennachbarn oder Ausschlagen gegen die Trennwand.

3.4.2. Gruppenhaltung

Grundsätzlich sind alle Pferde, unabhängig von Alter, Rasse, Geschlecht und Nutzungsart für die Gruppenhaltung geeignet. Wo immer möglich, sollten Pferde in Gruppen gehalten werden. Dies erfordert eine hohe Qualifikation der für die Pferdehaltung verantwortlichen Person (Kenntnisse und Beurteilungsvermögen des Verhaltens von Pferden), ein fachge-

rechtes Management sowie eine ordnungsgemäße Gestaltung des Haltungsverfahrens. Auch bei der Gruppenhaltung von Pferden bestehen gegenüber den natürlichen Bedingungen Einschränkungen (begrenztes Raumangebot, eingeschränkte Ausweichmöglichkeiten). Deshalb liegt bei dieser Haltungsform eine besondere Herausforderung darin, dass alle Pferde einer Gruppe ihre Grundbedürfnisse befriedigen können.

Folgende Voraussetzungen müssen bei Gruppenhaltung erfüllt werden:

- Schrittweise Eingliederung neuer Pferde in eine bestehende Gruppe.
- Möglichkeit der Separierung einzelner Tiere oder von Untergruppen.
- Aufmerksame Beobachtung von Rangveränderungen in der Gruppe sowie des Befindens der Tiere, um ggf. rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zu treffen (vgl. 2.1).
- Herausnahme von auf Dauer nicht integrierbaren Pferden aus der Gruppe.
- Einhaltung der Richt- und Funktionsmaße (vgl. 4).
- Keine Sackgassen und spitze Winkel im gesamten Aufenthaltsbereich der Pferde.

In der Regel sollen Pferde in Gruppenhaltung an den Hinterhufen unbeschlagen sein. Bei Verträglichkeit innerhalb der Gruppe und ausreichender Bewegungsfläche sind Ausnahmen möglich.

Nachfolgend wird auf zwei Merkmale eingegangen, die zur Beschreibung von Gruppenhaltungen von wesentlicher Bedeutung sind: die „Gliederung in unterschiedliche Funktionsbereiche“ und den „Auslauf“. Hinsichtlich der „Klimaführung“ wird auf die vorangegangenen, allgemeinen Ausführungen (vgl. 3.3) verwiesen.

Gliederung in Funktionsbereiche

Im Gegensatz zum Einraumlaufstall wird im Mehrraumlaufstall eine Gliederung des Stalls in unterschiedliche Funktionsbereiche (z. B. Fress-, Lauf- und Liegebereich) vorgenommen. Durch entsprechende stallbauliche Konzepte, welche den spezifischen Anforderungen an die jeweiligen Funktionsbereiche entsprechen und auf die arttypischen Bedürfnisse der Pferde zugeschnitten sind, werden Bewegungsanreize vermittelt und das Risiko von Auseinandersetzungen sowie die Benachteiligung rangniederer Tiere reduziert.

Der Fressbereich sollte möglichst nicht unmittelbar vom Liegebereich aus zugänglich sein.

Die Gliederung sollte den Auslauf einbeziehen. Dadurch kann eine wirksame räumliche Trennung der Funktionsbereiche vorgenommen werden (z. B. Fressbereich in einiger Distanz von der Liegefläche).

Im Mehrraum-Innenlaufstall und im Mehrraum-Außenlaufstall sind die Bedingungen für eine pferdegerechte Gliederung sowie für Bewegungsanreize demgegenüber erschwert. Diese Haltungsverfahren sind nur für Betriebe mit wenig Pferdewechsel und nur für gut aneinander gewöhnte Pferde geeignet.

Eine Haltung in einem gänzlich unstrukturierten, geschlossenen Einraum-Innenlaufstall oder Einraum-Außenlaufstall kann den Anforderungen der Gruppenhaltung von Pferden ausschließlich bei einem seltenen Wechsel der Pferde gerecht werden. Die genannten Haltungsverfahren sind in Abbildung 2 dargestellt.

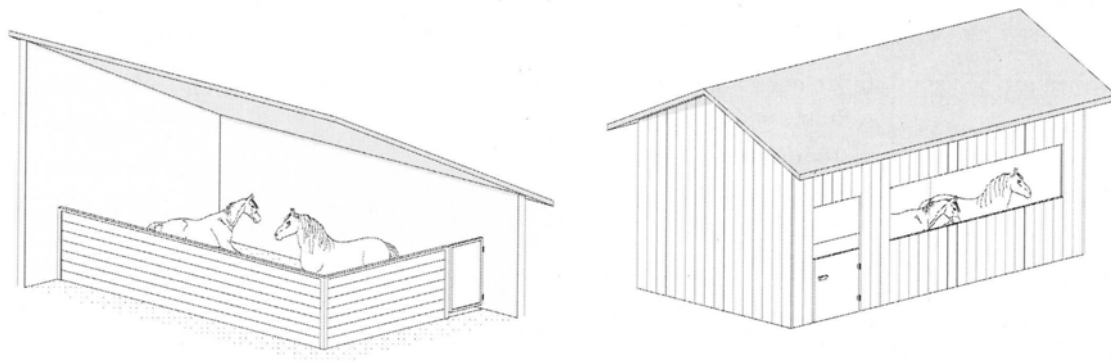


Abbildung 2: Einraum-Innenlaufstall (links) und Einraum-Außenlaufstall.

Es wird empfohlen, innerhalb der Funktionsbereiche Strukturierungen (z. B. Rundläufe um Bäume, liegende Holzstämme) vorzunehmen.

Auslauf

Ställe, die einen dauerhaft zugänglichen Auslauf aufweisen, werden in den vorliegenden Leitlinien als „Offenlaufstall“ bezeichnet (vgl. Tabelle 2). Diese Ställe haben durch den Auslauf immer auch ein Mindestmaß an räumlicher Gliederung. Der Fressbereich ist in diesem Fall innerhalb und / oder außerhalb des Stallgebäudes angeordnet. Abbildung 3 zeigt zwei Beispiele.

Vorteile dieser Haltungsverfahren sind gute Bewegungsmöglichkeiten mit entsprechenden Anreizen, Möglichkeit von Sozialkontakten, aber auch frische Luft und Klimareize, so dass die Pferde aufgrund dieser verhaltensgerechten Unterbringung i. d. R. gesund und ausgeglichen sind. Neben den bereits genannten Voraussetzungen für die Gruppenhaltung müssen

alle den Pferden zugänglichen Gebäude mit mindestens zwei Zu-/Ausgängen (vgl. 4) versehen sein oder über eine offene Frontseite verfügen.

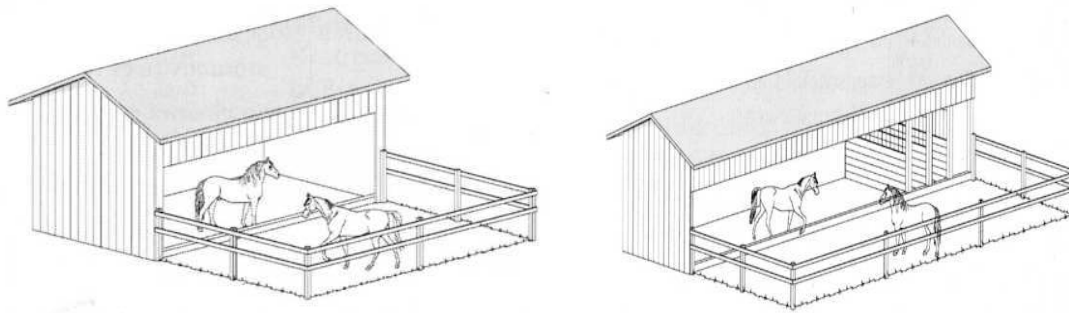


Abbildung 3: Einraum- (links) und Mehrraum-Außenlaufstall jeweils mit Auslauf.

4. Bauausführung und Maße

Die nachfolgend angegebenen Maße sind als Richtwerte anzusehen. Bei der Beurteilung des einzelnen Betriebes ist zu berücksichtigen, dass Haltungsumfeld und Nutzung in sehr komplexer Weise auf das Pferd einwirken. Abweichungen von den Abmessungen sind möglich, wenn diese tierschutzfachlich begründet werden können und die Pferde ein ausgeglichenes Verhalten und einen guten körperlichen Zustand zeigen.

Einige der Maße stellen Mindest- ($\geq$) oder Höchstmaße ($\leq$) dar. Bei den anderen Maßen wird die Funktion in der Regel nur dann erfüllt, wenn sie eingehalten werden. Für die Haltung von Fohlen, kleinen Ponys und Kaltblütern sind bei diesen Maßen ggf. Anpassungen erforderlich. Das gilt insbesondere dann, wenn die Maßangaben nicht auf die Widerristhöhe (Wh) bezogen sind. Bei Angaben zur Widerristhöhe handelt es sich um das Stockmaß.

Berechnungsbeispiele finden sich in Abschnitt 5. Angaben von Abständen (z. B. Stababstand) beziehen sich auf die lichte Weite.

Für Minipferde liegen bisher keine hinreichenden Erkenntnisse vor. Hilfsweise sollte bei den nachfolgenden Berechnungen in der Regel eine Widerristhöhe von nicht weniger als 110 cm eingesetzt werden. Ausnahmen gelten z. B. für die Berechnung der Fress- und Tränkenhöhe.

Alle Bauteile und Einrichtungsgegenstände sind so zu gestalten, dass sich Pferde nicht festklemmen oder an scharfen oder hervorstehenden Teilen verletzen können. Erfahrungsgemäß sind Stababstände, Spalten und sonstige Öffnungen mit einer lichten Weite von ca. 6 - 30 cm risikobehaftet (zu Fohlen, kleine Ponys und Kaltblüter s.o.).

4.1. Stallgebäude

- Lichte Deckenhöhe $\geq 1,5 \times Wh$,
Empfehlung für Neubauten: $\geq 2 \times Wh$ (bei Gruppenhaltung $\geq 2,5 \times Wh$).
- Luftraum $\geq 30 \text{ m}^3/500 \text{ kg}$.
- Elektroabgrenzungen in Boxen und Kleinausläufen ($\leq (2 \times Wh)^2/\text{Pferd}$) sind tierschutzwidrig.
- Fenster aus zerbrechlichen Materialien in einer von den Pferden erreichbaren Höhe, müssen gesichert sein.
- Leuchten, Elektroleitungen und –anschlüsse dürfen sich nur in gesichertem Zustand in Reichweite der Pferde befinden.
- Wasserleitungen müssen ausreichend gesichert sein.
- Alle Metallteile müssen geerdet sein.

4.2. Fütterungs- und Tränkeinrichtungen

4.2.1. Fressstände

- Fressstandlänge $\geq 1,8 \times Wh$ (einschließlich Krippe).
- Fressstandbreite = 80 cm.
- Trennwandhöhe $\geq 1,3 \times Wh$.
- In Fressständen, in denen kein Ausfallschritt möglich ist, darf die Futtervorlage nicht auf dem Boden erfolgen. Hier muss die Fressebene auf 20 cm bis maximal 60 cm angehoben werden.
- Bei den Trennwänden ist seitliche Transparenz (Sichtschlitze) zwischen den Pferden erforderlich, ohne dass jedoch gegenseitiges Beißen oder Schlagen möglich ist. Zur Vermeidung von Verletzungen sollten Fressstände im unteren Bereich vollständig geschlossen sein.
- Fressstände werden für Gruppenhaltung empfohlen, können aber durch andere Maßnahmen zur individuellen Futterversorgung ersetzt werden.
- Der Bereich hinter den Fressständen muss ausreichend groß bemessen sein (mindestens $1,5 \times Wh$ Tiefe).

4.2.2. Raufen

- Bei Raufen ist besonders darauf zu achten, dass die Pferde nicht hineinsteigen oder mit den Hufen durch die Stäbe schlagen und hängen bleiben können.
- Stababstand von Senkrechtstäben für Raufen ≤ 5 cm (ausgewachsene Pferde).
- Stäbe/Rohre dürfen unter Last nur schwer verformbar sein.
- Wandraufen müssen eine physiologische Fresshaltung ermöglichen (Fressbereich $\leq Wh$). Über Widerristhöhe angebrachte Hochraufen sind ungeeignet (unphysiologische Fresshaltung, Augenentzündungen durch herabfallende Futterbestandteile und Staub).
- In Boxen mit Fohlen besteht die Gefahr, dass sich die Fohlen die Hufe zwischen den Stäben einklemmen. Daher sollten in Boxen mit Fohlen keine Stabraufen installiert sein.

4.2.3. Durchfressgitter

- Stababstand der Senkrechtstäbe = 30 - 35 cm.
- Die Fressebene muss auf ca. 20 bis 60 cm angehoben werden, wenn kein Ausfallschritt möglich ist.
- Bei benachbarten Gruppen oder Einzelboxen sollte im Übergangsbereich zwischen den Boxen eine Verblendung vorgenommen werden. Hier sollten die Durchfressgitter über eine Gesamtbreite von ca. 80 cm, mindestens aber 2 Durchlässe, geschlossen oder vergittert sein.

4.2.4. Bodenvorlage

- Die Vorlage von Raufutter am Boden ist ohne Raufe unter Berücksichtigung der allgemeinen hygienischen Anforderungen möglich.

4.2.5. Futterkrippen und -tröge

- Futterkrippen sollten die natürliche Fresshaltung weitgehend ermöglichen. Empfohlene Höhe der Fressebene $\leq 0,3 \times Wh$ (max. $0,4 \times Wh$).
- Futterkrippen sollten möglichst in Boxenecken angebracht werden.
- Futterkrippen sind so zu installieren, dass jedes Pferd in Ruhe fressen kann.
- Empfohlene Größe rechteckiger Futtertröge: ca. 60 bis 80 x 50 cm. Bei dreieckigen Futtertrögen sollten die beiden Schenkel, die zur Befestigung dienen, mindestens 50 cm lang sein.

4.2.6. Tränken

- Tränken sollten eine natürliche Trinkhaltung weitgehend ermöglichen.
Empfohlene Höhe des Wasserspiegels = ca. $0,3 \times Wh$ (max. $0,4 \times Wh$).
Nicht pferdegerecht sind Tränken unter Standflächenniveau.
- Anzahl der Tränken in Gruppenhaltung:
Selbsttränkebecken: 1 Tränke für ca. 15 Pferde;
Lange Trogtränken: 1 Tränke für ca. 20 Pferde.
- Tränken sind möglichst entfernt von der Futterstelle anzubringen, um ein ungestörtes Trinken zu ermöglichen sowie Verschmutzungen von Futtertrog und Tränkbecken vorzubeugen.
- Tränken sollten für den Winter frostgeschützt sein.

4.3. Einzelhaltung

4.3.1. Boxen

- Boxenfläche für ein einzeln gehaltenes Pferd $\geq (2 \times Wh)^2$.
- Boxenfläche für eine Stute mit Fohlen $\geq (2,3 \times Wh)^2$
- Länge der Boxenschmalseite $\geq 1,75 \times Wh$.
- Trennwandhöhe:
einfache brusthohe Trennwand: ca. $0,8 \times Wh$;
Trennwand mit Aufsatzgitter $\geq 1,3 \times Wh$.
- Boxenabtrennungen müssen so ausgeführt werden, dass keinesfalls ein Einklemmen der Hufe möglich ist.
- Außendurchmesser der senkrechten Stäbe (Rohre) = 19 - 25 mm (3/4 - 1 Zoll);
Außendurchmesser der waagerechten Stäbe (Rohre) = 38 - 51 mm (1,5 - 2 Zoll).
- Materialstärke der Rohre:
Stäbe/Rohre dürfen unter Last nur schwer verformbar sein.
- Trennwanddicke:
Trennwände müssen durchtrittfest sein. Orientierungsmaße:
Trennwanddicke (bei Ausführung in Hartholz, z. B. Eiche): ca. 4 cm;
Trennwanddicke (bei verleimten Mehrschichtplatten): ca. 2,5 cm.

4.3.2. Türen

- Türhöhe bei Außenboxen und bei Schiebetüren (Laufschiene) $\geq 1,4 \times \text{Wh}$.
- Türbreite $\geq 1,20 \text{ m}$ (Ponys $\geq 1,10 \text{ m}$).
- Bei einer hälftig zu öffnenden Boxentür,
Höhe der unteren Hälfte der Tür = $0,8 \times \text{Wh}$.

4.4. Gruppenhaltung

- Liegefläche im geschlossenen Laufstall (Einraum-Innenlaufstall, Mehrraum-Innenlaufstall, Einraum-Außenlaufstall oder Mehrraum-Außenlaufstall)
 $\geq (2 \times \text{Wh})^2 / \text{Pferd}$ (Angabe ohne den Platz für den Fressbereich).
- Liegefläche im Offenlaufstall ohne Trennung von Liege- und Fressbereich (Einraum-Außenlaufstall mit Auslauf):
 $\geq (2 \times \text{Wh})^2 / \text{Pferd}$ (Angabe ohne den Platz für den Fressbereich).
- Liegefläche im Offenlaufstall mit Trennung von Liege- und Fressbereich (Mehrraum-Außenlaufstall mit Auslauf):
 $\geq 3 \times \text{Wh}^2 / \text{Pferd}$. Eine Reduzierung ist möglich bis $2,5 \times \text{Wh}^2 / \text{Pferd}$, wenn günstige Voraussetzungen hinsichtlich Raumstruktur und Management vorhanden sind.
Gleiches gilt für den Witterungsschutz (Angabe ohne den Platz für den Fressbereich).
- Jeder Durchgang muss entweder so schmal sein, dass nur ein Pferd hindurch gehen kann ($0,80 - 0,90 \text{ m}$) oder so groß bemessen sein, dass zwei Pferde problemlos aneinander vorbeigehen können ($\geq 1,80 \text{ m}$).
- Für die Ausführung von Abtrennungen gelten die Ausführungen zur Einzelhaltung entsprechend.

4.5. Stallgassen

- Stallgassenbreite bei geschlossenen Boxentüren:
 $\geq 2,00 \text{ m}$ (Kleinpferde) bzw. $\geq 2,50 \text{ m}$ (Großpferde).
- Stallgassenbreite bei hälftig zu öffnenden Boxentüren:
 $\geq 2,50 \text{ m}$ (Kleinpferde) bzw. $\geq 3,00 \text{ m}$ (Großpferde).

4.6. Kleinauslauf⁸

- Kleinauslauffläche für ein einzeln gehaltenes Pferd $\geq (2 \times W_h)^2$.
- Kleinauslauffläche für eine Stute mit Fohlen $\geq (2,3 \times W_h)^2$.

4.7. Auslauf

- Auslauffläche:
bis 2 Pferde $\geq 150 \text{ m}^2$,
bei mehr als 2 Pferden, für jedes Pferd zusätzlich 40 m^2 .
- Eine rechteckige Ausführung des Auslaufs wird empfohlen (Erhöhung des Bewegungsanreizes).
- Raumteiler im Auslauf sind für Pferdeguppen anzuraten.

5. Beispiele

Die nachfolgende Berechnung der Abmessungen erfolgt nach den Angaben im vorangegangenen Abschnitt. In den folgenden Tabellen werden Beispiele für drei Widerristhöhen angegeben.

Tabelle 3: Mindestdeckenhöhe in Stallgebäuden, am Beispiel dreier Widerristhöhen (bei Gruppenhaltung ist regelmäßig eine höhere Decke erforderlich, für Neubauten werden höhere Decken empfohlen, vgl. 4.1).

	Widerristhöhe		
	1,30 m	1,48 m	1,68 m
Deckenhöhe [m]	1,95	2,22	2,52

⁸ Direkt an die Box angrenzend, vgl. Tabelle 2.

Tabelle 4: Mindestmaße für die Gruppenhaltung, am Beispiel dreier Widerristhöhen.

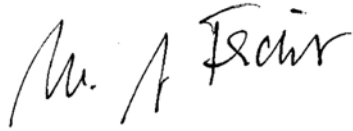
	Widerristhöhe		
	1,30 m	1,48 m	1,68 m
Liegefläche/Pferd [m ²] im geschlossenen Laufstall (ohne Auslauf)			
	6,76	8,76	11,29
Liegefläche/Pferd [m ²] im Mehrraum-Außenlaufstall mit Auslauf			
	5,07	6,57	8,47
Fressstandlänge [m]			
	2,34	2,66	3,02
Trennwandhöhe der Fressstände [m]			
	1,69	1,92	2,18

Tabelle 5: Mindestmaße für die Einzelhaltung, am Beispiel dreier Widerristhöhen.

	Widerristhöhe		
	1,30 m	1,48 m	1,68 m
Boxenfläche [m ²] für ein einzelnes Pferd			
	6,76	8,76	11,29
Boxenfläche [m ²] für eine Stute mit Fohlen			
	8,94	11,59	14,93
Mindestlänge der Schmalseite der Box [m]			
	2,28	2,59	2,94
Höhe der Trennwand [m] mit Aufsatzgitter			
	1,69	1,92	2,18
Türhöhe [m] einer Boxenaußentür und von Schiebetüren (Laufschiene)			
	1,82	2,07	2,35
Höhe [m] der unteren Hälfte einer Boxenaußentür			
	1,04	1,18	1,34
Fläche [m ²] eines Kleinauslaufs			
	6,76	8,76	11,29

6. Weiterführende Literatur

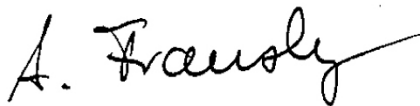
- Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.)(1992): Leitlinien Tierschutz im Pferdesport. Berlin.
- FN (Hrsg.)(2003): Richtlinien für Reiten und Fahren. Band 4: Haltung, Fütterung, Gesundheit und Zucht. FN-Verlag, Warendorf.
- Hoffmann, G. (2009): Orientierungshilfen Reitanlagen- & Stallbau. FN-Verlag, Warendorf.
- Islandpferde- Reiter- und Züchterverband e. V. (Hrsg.)(2009): Bemerkungen zur artgerechten Haltung von Islandpferden. Bad Salzdetfurth.
- Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (Hrsg.)(2006): Nationaler Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren. KTBL-Schrift 446, Darmstadt.
- Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (Hrsg.)(2008): Gruppenhaltung von Pferden. KTBL-Heft 80, Darmstadt.
- Kurtz, A.; Pollmann, U.; Schnitzer, U.; Zeeb, K. (2000): Gruppenhaltung von Pferden. Eingliederung fremder Pferde in bestehende Gruppen. Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Freiburg, Freiburg.
- Mehlhorn, G. (1979): Lehrbuch der Tierhygiene. VEB Gustav Fischer Verlag, Jena.
- Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und Bezirksregierung Weser-Ems, Dez. 509, Tierschutzdienst Niedersachsen (Hrsg.)(1999): Empfehlungen zur Freilandhaltung von Pferden. Hannover und Oldenburg.
- Pirkelmann, H.; Ahlswede, L.; Zeitler-Feicht, M. H. (2008): Pferdehaltung. Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.
- Priebe, R.; Jahnke, W.; Graß, P.; Kulmann, J. (2000): Sichere Weidezäune. aid Heft 1132/2000. Auswertungs- und Informationsdienst für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (aid) e.V., Bonn.
- Zeitler-Feicht, M. H.; Buschmann, S. (2002): Überprüfung der Ständerhaltung von Pferden auf Tiergerechtigkeit. In: Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (Hrsg.) Aktuelle Arbeiten zur artgemäßen Tierhaltung 2001. KTBL-Schrift 407: 193 - 407.
- Zeitler-Feicht, M. H. (2008): Handbuch Pferdeverhalten. 2. überarbeitete Auflage, Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.



Dr. Margit H. Zeitler-Feicht
Lehrstuhl für Ökologischen Landbau
AG Ethologie, Tierhaltung und
Tierschutz,
Wissenschaftszentrum Weihenstephan
für Ernährung, Landnutzung und Umwelt
Technische Universität München



Dr. Christiane Müller
Sachverständige für Pferdehaltung,
-zucht und -sport ö.b.v.
Trenthorst



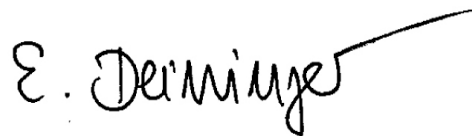
Dr. Andreas Franzky
Niedersächsisches Landesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit
Tierschutzdienst
Lüneburg



Dr. Michael Pettrich
Amt für Veterinärwesen und
Verbraucherschutz
Göppingen



Dr. Willa Bohnet
Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz
Bramsche



Dr. Elke Deininger
Deutscher Tierschutzbund
Bonn



Dr. Michael Düe
Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN)
Warendorf



Dr. Peter Witzmann
Bundestierärztekammer
Bonn

Die Leitlinien können unentgeltlich beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Postfach, Referat Tierschutz, 53107 Bonn, bezogen werden. Eine Vervielfältigung der Leitlinien ist ohne Genehmigung gestattet, jedoch nur unverändert und vollständig

Herausgeber

Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV)
Referat Tierschutz

Postfach, 53107 Bonn
Internet: www.bmelv.de

Text

Sachverständigengruppe tierschutzgerechte Pferdehaltung

Stand

Juni 2009

Gestaltung

BMELV

Abbildungen

Bundesamt für Veterinärwesen, Schweiz

Druck

BMELV

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter
www.bmelv.de

Diese Broschüre wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung kostenlos herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Ausdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.